

TOP 4:

Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz)

Drucksache: 284/15

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetz soll ein zentraler Baustein der Digitalen Agenda umgesetzt werden. Ziel ist es, signifikante Verbesserungen der Sicherheit informationstechnischer Systeme und kritischer Infrastrukturen u. a. der Sektoren Energie und Telekommunikation, zu erreichen. Hierzu sollen neun Gesetze geändert werden.

Im BSI-Gesetz soll Betreibern kritischer Infrastrukturen ein Katalog von vier Verpflichtungen in den neu eingefügten §§ 8a bis 8d BSIG aufgegeben werden:

- die Erfüllung organisatorischer und technischer Mindestanforderungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ihrer informationstechnischen Systeme und Prozesse, sofern diese für den Betrieb ihrer kritischen Infrastrukturen erforderlich sind;
- der Nachweis der Erfüllung zuvor genannter Mindestanforderungen mindestens alle zwei Jahre durch Sicherheitsaudits oder Zertifizierungen;
- die Meldung erheblicher Störungen der IT-Systeme und -Prozesse an das BSI, sofern diese Störungen zu einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastrukturen führen können oder bereits geführt haben;
- die Benennung einer jederzeit erreichbaren Kontaktstelle für die Kommunikation zwischen dem BSI und dem Unternehmen.

Im neuen § 44b AtG sollen Betreiber von Kernenergieanlagen künftig verpflichtet werden, die unverzügliche Meldung von Beeinträchtigungen ihrer IT-Systeme, -Komponenten oder -Prozesse, die zu einer Gefährdung oder Störung der nuklearen Sicherheit führen können oder geführt haben, an das BSI sicherzustellen.

Im Energiewirtschaftsgesetz soll Betreibern von Energieanlagen neben einer Meldepflicht für erhebliche Störungen von IT-Systemen aufgegeben werden,

einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme zu gewährleisten.

Im Telemediengesetz sollen Anbieter von Telemediendiensten verpflichtet werden, durch Vorkehrungen unerlaubte Zugriffe auf die von ihnen genutzten technischen Einrichtungen zu verhindern und ihre technischen Einrichtungen gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und Störungen zu sichern. Im Telekommunikationsgesetz ist vorgesehen, dass Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste ihre technischen Einrichtungen gemäß dem Stand der Technik sichern und ihre Nutzer über Störungen benachrichtigen, die von deren Datenverarbeitungssystemen ausgehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.